

## **Kleine Anfrage**

**des Abgeordneten Mühlmann (AfD)**

**und**

**Antwort**

**des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales**

### **Corona-Proteste als Spaziergänge am 3. Januar 2022 in Heiligenstadt**

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die **Kleine Anfrage 7/3459** vom 16. Juni 2022 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 28. November 2022 beantwortet:

Vorbemerkung:

Zu Fragen, bei denen Vorfälle Gegenstand strafrechtlicher Ermittlungen sind, wird unter Hinweis auf Artikel 67 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen und § 479 Absatz 1 der Strafprozessordnung insbesondere aus Datenschutzgründen (Grundrecht der informationellen Selbstbestimmung nach Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 Grundgesetz, Artikel 6 Absatz 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen, § 2 Absatz 7 Thüringer Datenschutzgesetz) und vor dem Hintergrund der im Strafverfahren zu beachtenden Unschuldsvermutung (Artikel 6 Absatz 2 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten) von weiteren als nachstehenden Angaben abgesehen (vergleiche auch Beschluss des Thüringer Oberverwaltungsgerichts vom 5. März 2014, Az.: 2 EO 386/13).

1. Welchen Verlauf nahmen die Corona-Proteste in Form von Spaziergängen am 3. Januar 2022 in Heiligenstadt (möglichst detaillierte Beschreibung des Verlaufs der Versammlungen)?

Antwort:

Um 18:50 Uhr setzte auf dem Parkplatz vor der Volksbank in Heiligenstadt ein reger Zulauf von Personen ein. Die Zahl der potentiellen Versammlungsteilnehmenden stieg bis 19:04 Uhr auf circa 60 Personen an. Diese formierten sich in der Folge zu einem Aufzug und setzten sich in Richtung der Petristraße in Bewegung. Die Zahl der Teilnehmenden stieg im Verlauf zunächst weiter an.

Um 19:10 Uhr wurde die Zusammenkunft durch die Polizei im Rahmen der Eilzuständigkeit als Versammlung klassifiziert. Verordnungskonform wurden die pandemiebezogenen Auflagen erlassen und um 19:20 Uhr per Lautsprecherdurchsage an die Teilnehmenden kommuniziert. Die Auflagen fanden bei den anwesenden Personen offensichtlich keine Beachtung.

Die Personenanzahl war zwischenzeitlich auf circa 120 angewachsen und stieg bis 19:25 Uhr auf 172 an. Der Aufzug bewegte sich fortfolgend durch die Innenstadt von Heiligenstadt. Hierbei wurden durch die Polizei wiederholt Lautsprecherdurchsagen mit Hinweisen auf die erlassenen Auflagen und die Folgemaßnahmen der Polizei bei Nichteinhaltung durchgeführt. Ungeachtet dessen fanden die Auflagen weiterhin keine Beachtung.

Um 19:30 Uhr teilte sich der Aufzug in der Wilhelmstraße zunächst in zwei und in der weiteren Folge in mehrere Kleingruppen. Diese setzten ihren Weg durch die Innenstadt auf unterschiedlichen Laufstrecken fort und liefen in der Folge teilweise wieder zusammen.

Gegen 20:00 Uhr erreichten die Teilnehmenden wieder den Ausgangspunkt des Aufzuges. Hier setzten teilweise Abgangsbewegungen ein. Aufgrund der Nichteinhaltung der Auflagen begann die Polizei, wie per Lautsprecherdurchsage angekündigt, mit der Identitätsfeststellung zum Zwecke der Einleitung entsprechender Verfahren. Hierbei kam es in zwei Fällen zu Widerstandshandlungen. Beide Handlungen konnten durch den Einsatz einfacher körperlicher Gewalt unterbunden werden. Die jeweiligen tatverdächtigen Personen wurden hierbei leicht verletzt.

Im weiteren Verlauf verließen alle ehemaligen Teilnehmenden den Bereich. Um 20:30 Uhr herrschte ein orts- und zeitübliches Stadtbild in Heiligenstadt.

2. Was war das polizeiliche Einsatzziel für diese Corona-Protteste in Form von Spaziergängen?

Antwort:

Für die Gesamteinsatzlage im Freistaat Thüringen am 3. Januar 2022 waren folgende polizeilichen Einsatzziele relevant:

- Gewährleistung der Durchführbarkeit und Sicherstellung eines störungsfreien Verlaufs angemeldeter und beauftragter Versammlungen
- Durchsetzung der pandemiebedingten Verordnungslage im Zusammenhang mit der Durchführung von Versammlungen, insbesondere:
  - Einhaltung der Teilnehmerbeschränkungen
  - Einhaltung der Mindestabstände sowie das Tragen einer qualifizierten Mund-Nasen-Bedeckung
  - Einhaltung spezifischer Auflagen, sofern seitens der zuständigen Versammlungsbehörden und/oder in Eilzuständigkeit der Polizei erlassen
- Minimierung der Beeinträchtigung unbeteiligter Dritter
- konsequentes Vorgehen bei niedriger Einschreitschwelle gegenüber erkannten Störern, insbesondere Rädelsführern der rechten Szene
- Unterbindung eines sog. Unterwanderns der rechten Klientel sowie Vereinnahmung von Versammlungslagen für ihre politischen Ziele und Zwecke
- Gewährleistung einer konsequenten beweisicherten Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten
- regelmäßiger Erkenntnis- und Informationsaustausch mit den zuständigen Behörden vor Ort (insbesondere Versammlungsbehörde)
- Identifizierung etwaiger Rädelsführer; Organisatoren von Aufrufen und Mobilisierungen bereits im Vorfeld von Versammlungslagen und anlassbezogener Erkenntnis- und Informationsaustausch mit den zuständigen Behörden (Versammlungsbehörden)

3. Welche Anzahl von Teilnehmern wurde vor Ort jeweils erfasst und wie setzten sich diese Gruppen zusammen (sogenannte Anhängerpotentiale mit einer möglichen politischen Motivation)?

Antwort:

Das Teilnehmerfeld setzte sich dem äußeren Anschein nach aus Personen der bürgerlichen Klientel zusammen. Überdies wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

4. Verließen die Versammlungen friedlich? Von wem ging welche Art von Aggressionen aus (detaillierte Beschreibung aller diesbezüglichen Einzelsachverhalte)?

5. Gab es bis zum Zeitpunkt der ersten konkreten polizeilichen Intervention (tätliches Eingreifen, gegebenenfalls durch unmittelbaren Zwang) gegen die Versammlungsteilnehmer irgendwelche, wie auch immer geartete, unfriedliche oder gewalttätige Aktionen der Teilnehmer der Corona-Protteste in Form von Spaziergängen und falls ja, was wurde konkret von wem gegen welche Personen unternommen (detaillierte und anonymisierte Beschreibung aller Einzelsachverhalte)?

Antwort zu den Fragen 4 und 5:

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

6. Welche einzelnen Zwangsmaßnahmen wurden seitens der Polizei/Versammlungsbehörde getroffen (anonymisierte Beschreibung des jeweiligen Sachverhalts, rechtliche Grundlage des angewendeten Zwangsmittels, Dauer und Intensität)?

Antwort:

Im Rahmen der in der Antwort zu Frage 1 beschriebenen Handlungen wurde unmittelbarer Zwang in Form einfacher körperlicher Gewalt angewandt und Fesselungen durchgeführt. Die Zwangsanwendungen erfolgten auf Grundlage der §§ 58 ff ThürPAG.

7. Wodurch wurden im Verlauf der Corona-Proteste eine Einsatzkraft der Polizei und zwei Teilnehmer von einem der Corona-Proteste verletzt und führte dies zu einem oder mehreren Ermittlungsverfahren (jeweils einzelne anonymisierte Sachverhaltsbeschreibungen, Nennung der zugrunde liegenden Delikte, Anzahl der Tatbeteiligten oder Tatverdächtigen)?

Antwort:

Es wird auf die Beantwortung zu Frage 1 verwiesen. Im Zusammenhang mit den beiden Handlungen wurden zwei Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts von Straftaten nach den §§ 113 und 114 StGB eingeleitet.

8. Wie viele freiheitsbeschränkende und freiheitsentziehende polizeiliche Maßnahmen wurden getroffen und was war der jeweilige Grund dafür?

Antwort:

Es erfolgten acht Identitätsfeststellungen gemäß § 14 ThürPAG und drei Identitätsfeststellungen gemäß § 163b StPO. Freiheitsentziehende Maßnahmen erfolgten nicht.

9. Wie viele Strafverfahren wurden eingeleitet und wie viele Ordnungswidrigkeitenverfahren wurden auf welcher jeweiligen Rechtsgrundlage initiiert?

Antwort:

Folgende Ermittlungsverfahren wurden im Rahmen der Einsatzlage eingeleitet:

- 1x § 113 StGB
- 1x § 114 StGB
- 1x § 240 StGB

Darüber hinaus wurden elf Ordnungswidrigkeitsverfahren auf Grundlage der gültigen pandemiebedingten Verordnungslage initiiert.

10. Aus welchen Behörden der Thüringer Polizei waren wie viele Polizeibeamte mit welcher jeweiligen Aufgabe am Einsatz beteiligt?

Antwort:

Insgesamt waren 31 Einsatzkräfte der Landespolizeiinspektion Nordhausen mit den Hauptaufgaben Aufklärung, Versammlungs- beziehungsweise Raumschutz und Verkehrsmaßnahmen am Einsatz beteiligt.

11. Welche technischen Einsatzmittel wurden seitens der Behörden für diesen Einsatz zur Anwendung gebracht?

Antwort:

Über die persönliche Ausstattung der Einsatzkräfte hinaus kamen Lautsprecher zur Anwendung.

12. Wie hoch sind die angefallenen Kosten des polizeilichen Einsatzes (Angabe der einzelnen Kostenpositionen) und wie viele Einsatzstunden entstanden aufgrund der eingesetzten Polizeibeamten (Gliederung nach der Heimatdienststelle der eingesetzten Beamten)?

Antwort:

Für den an diesem Tag stattfindenden thüringenweiten polizeilichen Einsatz ergaben sich für Heißgetränke Aufwendungen von insgesamt 456,62 Euro. Eine Aufschlüsselung für den hier vorliegenden einzelnen Einsatz ist dabei nicht möglich.

Es wurden insgesamt 232,5 Einsatzstunden geleistet.

Maier  
Minister